

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

80. Jahrgang

17. Mai 2023

Nr. 24 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
141/2023 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Beschluss über die 18. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 8 „Kurgebiet“ im Stadtteil Bad Wünnenberg	2 - 3
142/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen über den Hinweis auf die Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung der Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold	4
143/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Renaturierung der Kleinenberger Sauer und zur Verlegung eines Stauraumkanals zwischen dem Ortsteil Kleinenberg und der Kläranlage; AZ: 66.1.332.1.Li40	5

### Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

[https://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/aktuelles/amtsblatt/Oeffentliche-Zustellungen/Veroeffentlichungen-des-Kreises-Paderborn.php](https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/aktuelles/amtsblatt/Oeffentliche-Zustellungen/Veroeffentlichungen-des-Kreises-Paderborn.php)

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn  
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen  
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter [www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/aktuelles/amtsblatt](http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/aktuelles/amtsblatt) eingesehen werden.

Stadt Bad Wünnenberg  
Der Bürgermeister

Bad Wünnenberg, 11.05.2023

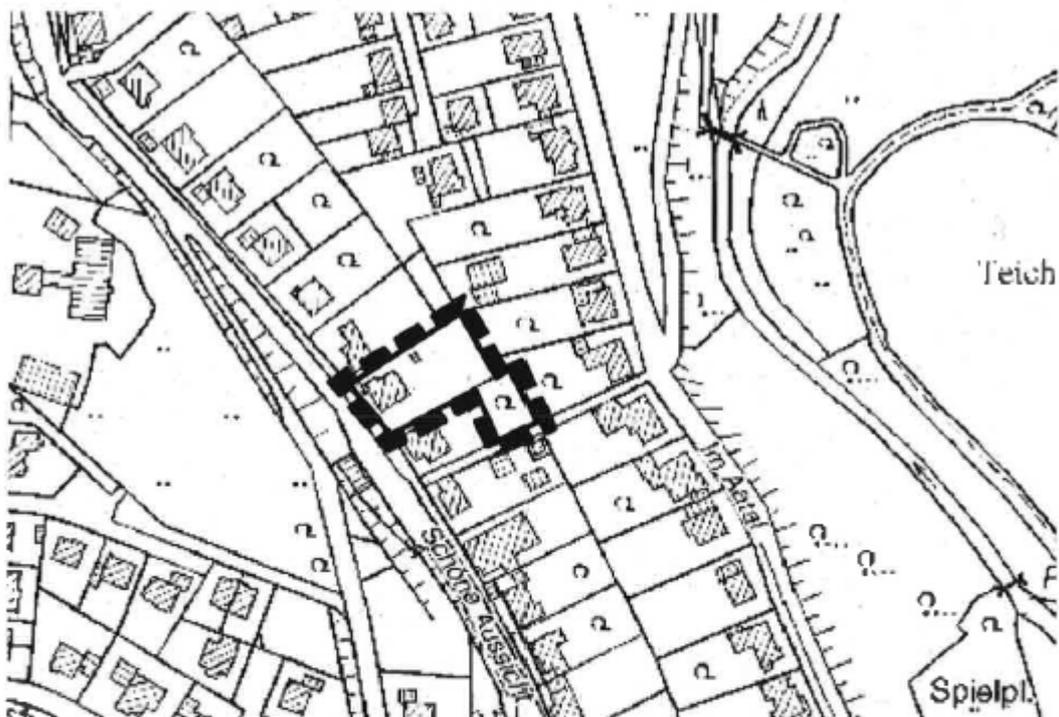
## Öffentliche Bekanntmachung

### Beschluss über die 18. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 8 „Kurgebiet“ im Stadtteil Bad Wünnenberg

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 die 18. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 8 „Kurgebiet“ im Stadtteil Bad Wünnenberg gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, dargestellt:

#### Übersichtskarte



Der Bebauungsplan Bad Wünnenberg Nr. 8 „Kurgebiet“ im Stadtteil Bad Wünnenberg einschließlich Begründung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht und kann ab sofort gem. § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Außenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich Begründung Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan Bad Wünnenberg Nr. 8 „Kurgebiet“ im Stadtteil Bad Wünnenberg wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

**Hinweise**

**Hinweis gem. § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gem. § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW**

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 18. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 8 „Kurgebiet“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, den 11.05.2023

Christian Carl  
(Bürgermeister)



142/2023



Paderborn, 16.05.2023

Öffentliche Bekanntmachung

**3. Änderungssatzung vom 08.03.2022/14.02.2023 der Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen**

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) weise ich darauf hin, dass die 3. Änderungssatzung vom 08.03.2022/14.02.2023 der Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen vom 21.02.2018 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 08.05.2023 – ABl.- Reg. Dt. 2023, S. 133 – 140 nebst der Anlage zu § 4 der Satzung des GFA Willebadessen vom 21.02.2018 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08.03.2022/14.02.2023 (Mitgliederliste Zweckverband Gemeindeforstamtsverband Willebadessen seit 01.01.2023) bekannt gemacht worden ist.

gez.  
Dr. André Brandt  
Verbandsvorsteher

143/2023

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn

**AZ: 66.1.332.1.Li40**

**Wasserrecht**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(standortbezogene Vorprüfung nach § 5 i. V. m. § 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung –  
UVPG) zur Renaturierung der Kleinenberger Sauer zwischen Stationierung km 1+71 bis 3 + 14 und  
zur Verlegung eines Stauraumkanals zwischen dem Ortsteil Kleinenberg und der Kläranlage

Die Stadt Lichtenau, Lange Str. 39, 33165 Lichtenau, beantragt zur Renaturierung der Kleinenberger Sauer zwischen Stationierung km 1+71 bis 3 + 14 und zur Verlegung eines Stauraumkanals zwischen dem Ortsteil Kleinenberg und der Kläranlage eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 WHG.

Die v. g. Renaturierungsmaßnahme ist unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 5 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.  
Kasermann